

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Stadtwerke Schrobenhausen KU, Carl-Poellath-Str. 19, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Abwasseranlage/Zentralkläranlage Schrobenhausen

I. Sachverhalt

Die Stadtwerke Schrobenhausen KU beantragen für die Zentralkläranlage Schrobenhausen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Schrobenhausen über den Rollgraben in die Paar.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Das Vorhaben umfasst die Einleitung von mechanisch, biologisch und chemisch gereinigtem Abwasser in den Oberflächenwasserkörper der Paar. Dies ist mit keinerlei Baumaßnahmen oder Veränderung der Einleitung in den Vorfluter verbunden. Der Kläranlagebetrieb wird in der momentanen Art und Weise fortgeführt. Die Stadt Schrobenhausen leitet bereits seit Bau der Kläranlage im Jahr 1968, also lange vor der Ausweisung des angrenzenden FFH-Gebietes, das Abwasser in den Rollgraben. Es ist davon auszugehen, dass sich erst durch den Betrieb der Kläranlage die Wasserqualität von Rollgraben und Paar so verbessert hat, dass sich naturschutzfachlich wertvolle Tier- und Pflanzenbestände entwickeln konnten, die letztendlich zur Ausweisung des FFH-Gebietes geführt haben. Die Kläranlage liegt neben dem FFH-Gebiet ‚7433-371 Paar und Ecknach‘. Das FFH-Gebiet wurde wegen seiner Bedeutung als Lebensraum von Biber, Dunklem Wiesenknopfameisenbläuling, der Grünen Keiljungfer sowie Bachmuschel, Schlammpeitzger und Groppe ausgewiesen. Das Betriebsgelände der Kläranlage wurde dabei ausgespart; der Rollgraben wurde in die FFH-Fläche aufgenommen. Dies bedeutet, dass der Rollgraben trotz Kläranlage oder gerade wegen der Reinigungsleistung der Kläranlage ein Gewässersystem darstellt, welches Bedeutung für die Gewässerflora und -fauna besitzt.

Der Rollgraben befindet sich in einem Biotop (7433-1058-001 Fließgewässer um Schrobenhausen). Der Ablauf in den Rollgraben erfolgt über eine bestehende Leitung. Es entstehen durch den Betrieb der Kläranlage und die Einleitung in den Rollgraben keine Änderungen der Vegetations- und Biotopstruktur. Eine erhebliche Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten.

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Das Schutzziel des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, das schadlose Abfließen von Hochwasser, wird durch den Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigt. Das Gelände der Kläranlage kann im Extremfall im Bereich der beiden Zwischenklärbecken überflutet werden. Der Hochwasserspiegel liegt unterhalb der beiden Beckenoberkanten, so dass das Flusswasser den Betrieb der Kläranlage nicht negativ beeinträchtigt und auch keine Stoffe aus den Becken ins Flusswasser gespült werden.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers beeinflusst die Gewässergüte von Rollgraben und Paar. Die Reinigungsleistung der Kläranlage führt im aktuellen Betrieb zu positiven Auswirkungen auf die Wasserqualität. Eine erhebliche Veränderung der Oberflächengewässer als Folge der Einleitung von gereinigtem Abwasser ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle nach Anhang 1 AbwV werden eingehalten. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einem Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft/Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommen wird.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 30.10.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt